

Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

1. Festsetzungen des Planes

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- WA Allgemeines Wohngebiet
 - MI Mischgebiet

- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 0,7 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - 1,0 Gechossflächenzahl als Höchstmaß
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse Mindestgrenze

- 3. Baugrenzen, Bauweise**
- o offene Bauweise
 - Baugrenzen
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - überbaubare Grundstücksfläche

- 4. Öffentliche Verkehrsflächen**
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Zweckbestimmung: Verkehrsfläche
 - Fuß- und Radweg
 - Straßenbegrenzungslinie

- 5. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Hinweise

- Gegenstand der Änderung sind lediglich die Korrektur, bzw. die Anpassungen der überbaubaren Bereiche (Baugrenzen).
- Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus dem Ursprungsplan bzw. der 1. Änderung behalten ihre Gültigkeit.
- Insofern ist auf diesen Bebauungsplan auch die BauNVO 1968, welche für den Ursprungsplan gilt, anzuwenden.
- Sollten einzelne Teile der hier vorliegenden Änderungssachverhalte für unwirksam erklärt werden, so greifen die Festsetzungen des Ursprungsplanes vom 19.01.1973.

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 88 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES HAT DER RAT DER GEMEINDE SANDE DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SANDE, DEN _____

BÜRGERMEISTER _____ (SIEGEL)

Verfahrensvermerke

1. PLANUNTERLAGE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE
MAßSTAB: 1 : 1000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG
© 2016 LGLN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTETÄUMLICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 21.11.2016).

VAREL, DEN _____
KATASTERAMT VAREL _____
(UNTERSCHRIFT) _____ SIEGEL

2. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:
OLDENBURG, DEN _____
Planteam **WW** GmbH & Co. KG
Donnerschwer 39- 90 - 20123 Oldenburg
Tel.: 0441-361363-0
Fax: 0441-361363-3

ENTWURF: 24.02.2017
SATZUNG: _____
PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-ING. H. WEYDRINGER

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE SANDE HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ÖRTLICH BEKANNTMACHT. ES WURDE IN DER VERÖFFENTLICHUNG DARAUF HINGEWIESEN, DASS ZUM BEBAUUNGSPLAN KEIN UMWELTBERICHT GEFERTIGT WURDE, DA ES SICH UM EIN VERFAHREN GEM. § 13 BAUGB HANDELT. FERNER WURDE IN DER VERÖFFENTLICHUNG HINGEWIESEN, DASS NUR ANREGUNGEN ZU DEN GÄNDELTEN SACHVERHALTEN VORGETRAGEN WERDEN KÖNNEN. DER ENTWURF ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 UND DIE ENTSPRECHENDE BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS ZUM _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SANDE, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

4. SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 -DOLLSTRASSE/HAUPTSTRASSE- NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM _____ ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

SANDE, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

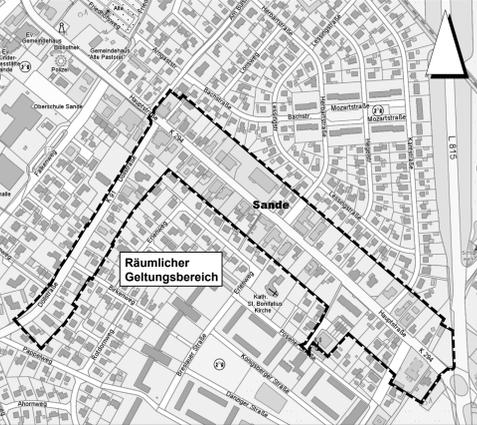
5. INKRAFTTRETEN
DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _____ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS FRIESLAND BEKANNTMACHT WORDEN. DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 -DOLLSTRASSE/HAUPTSTRASSE- IST DAMIT AM _____ RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

SANDE, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 SIND DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER VORSCHRIFTEN SOWIE MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGES BEI ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

SANDE, DEN _____
BÜRGERMEISTER _____

Übersichtsplan 1 : 5.000



**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
- Dollstraße/Hauptstraße -**

(Bebauungsplan gem. § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren)

M. 1 : 1.000
Variante 3